

Nr. 582

Gemeinsamer Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

zur Drucksache II/480 - Landesgesetz über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau und der unschädlichen Beseitigung untauglichen Fleisches bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaukostengesetz) -

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr eine Gebührenordnung durch Rechtsverordnung zu erlassen.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Pauschalbetrages setzt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr nach Anhörung der beteiligten Verbände durch Rechtsverordnung fest; hierbei ist der Wert der durch die Verarbeitung des untauglichen Fleisches gewonnenen Erzeugnisse zu berücksichtigen.“

Mainz, den 28. Januar 1963

Für die Fraktion
der CDU:

gez. Matthes

Für die Fraktion
der SPD:

gez. Schmidt

Für die Fraktion
der FDP:

gez. Schneider